

FACHPOLITISCHE INFORMATION

Anwendungshinweise und Formulierungsvorschläge

Vereinbarungen zu Vollstreckungs- und Forderungsverzicht und Stundungsvereinbarung mit Ratenzahlung

des Praxisbeirats Beistandschaft* vom 13.7.2023

Im Rahmen der Sitzungen des Praxisbeirats Beistandschaft am 31.3. und 13.7.2023 haben sich die Mitglieder mit der im Unterhaltsrecht regelmäßig auftretenden Situation, in der Titelschuldner (m/w/d**) eine Herabsetzung ihrer Unterhaltsverpflichtung begehren, beschäftigt. Oftmals wird das Herabsetzungsbegehren mit der Heraufsetzung des Selbstbehalts, weiteren Unterhaltspflichten oder der Verschlechterung der Einkommenssituation begründet. Legt der barunterhaltspflichtige Elternteil seine aktuelle (verminderte) Leistungsfähigkeit dar, so haben die Fachkräfte Vollstreckungs- und Forderungsverzichte in Betracht zu ziehen. In manchen Situationen ist die Vereinbarung von Stundung und Ratenzahlungen angezeigt.

Um der Praxis Hilfestellung für passende und rechtssichere Formulierungen zu bieten, hat das Gremium erarbeitet:

- Hinweise zur Verwendung der Vorlagen Widerruflicher Vollstreckungsverzicht/Forderungsverzicht/Stundungsvereinbarung
- Vereinbarung Widerruflicher Vollstreckungsverzicht
- Vereinbarung Forderungsverzicht
- Stundungsvereinbarung

I. Allgemeine Hinweise zur Verwendung der verschiedenen Vorlagen

Vollstreckungs- oder Forderungsverzichte sind dann in Betracht zu ziehen, wenn es gilt, ein gerichtliches Abänderungs- oder Vollstreckungsabwehrverfahren zu vermeiden, in welchem das Kind höchstwahrscheinlich unterliegen wird.¹

Verzichtserklärungen sind dann auszusprechen, wenn der barunterhaltspflichtige Elternteil seine Einkommens- und Vermögenslage aktuell vollumfänglich darlegt und die sich daraus ergebende Unterhaltsberechnung zu einer geringeren Unterhaltspflicht als tituliert führt. Ergibt die Überprüfung keine Absenkung des Anspruchs, jedoch einen Zahlungseingpass, so ist eine Stundungsvereinbarung in Betracht zu ziehen.

Vor Abgabe der Erklärungen sollte der betreuende Elternteil über das geplante Vorgehen informiert werden. Wenn er dies ablehnt, hat er die Möglichkeit, die Beistandschaft zu beenden.

II. Hinweise zur Verwendung der Vorlage „Widerruflicher Vollstreckungsverzicht“

Verbessert sich die Leistungsfähigkeit später wieder, so kann der Titel in der ursprünglichen Höhe „reaktiviert“ werden, indem der Verzicht widerrufen wird.

Ein widerruflicher Vollstreckungsverzicht beseitigt nicht das Rechtsschutzbedürfnis für ein gerichtliches Abänderungsverfahren.

Erläuterung zu Ziff. I. der Vorlage („Die Vollstreckung wegen der bis [Datum] aufgelaufenen Rückstände bleibt hiervon unberührt.“): Dieser Satz dient der Klarstellung, wenn – wie oft – Rückstände bestehen. Gleichzeitig sollte überlegt werden, ob hinsichtlich der Rückstände eine Stundungs- mit ggf. Ratenzahlungsvereinbarung angezeigt ist.

Erläuterung zu Ziff. II. und III. der Vorlage („Änderung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse“): Empfohlen wird, die aktuelle Leistungsfähigkeit festzuhalten, um so die ggf. später vorliegende höhere Leistungsfähigkeit darlegen zu können. Liegt die aktuelle Leistungsfähigkeit unter dem Mindestunterhalt, so ist auf die gesteigerte Unterhaltspflicht hinzuweisen. Es kann festgehalten werden, dass die aktuelle Einkommenssituation jährlich geprüft wird.

Erläuterung zu dem Hinweis zum Sozialleistungsbezug des Kindes: Der Vollstreckungsverzicht wirkt sich ebenfalls auf Rechtsnachfolger aus, sodass auch für diese die Vollstreckbarkeit des Titels entsprechend eingeschränkt ist. Nach vertretbarer

* Die Mitglieder des Gremiums sind Leitungs- sowie Fachkräfte aus Jugendämtern verschiedener Bundesländer und interessieren sich für die fachpolitische Weiterentwicklung der Beistandschaft.

** Alle Geschlechter sind gemeint. Zugunsten der besseren Lesbarkeit wird den Veröffentlichungsvorgaben entspr. jew. in einem Beitrag durchgängig entweder nur die männliche oder nur die weibliche Form verwendet.

1 Ausf. hierzu DIJuF/Knittel/Birnstengel Themengutachten TG-1020, Stand: 9/2017, abrufbar unter www.kijup-online.de.

Ansicht über das Vorliegen von verschiedenen Streitgegenständen² kann der Sozialleistungsträger trotz der Vereinbarung zum Vollstreckungsverzicht gegen den Unterhaltspflichtigen vorgehen und – bei Nachweis von dessen entsprechender Leistungsfähigkeit in Abweichung von den Feststellungen des Beistands – noch einen eigenen Titel beanspruchen. Dem Schuldner sollte in mündlicher Erläuterung dieses Hinweises verdeutlicht werden, dass er den Nachweis für seine verminderte Leistungsfähigkeit ggf. gegenüber dem Sozialleistungsträger führen muss. Entsprechende Erklärungen gegenüber dem Jugendamt als Beistand entlasten ihn nicht hiervon.

III. Hinweise zur Verwendung der Vorlage „Forderungsverzicht“

Erklärt sich der Titelschuldner nicht mit einem widerruflichen Vollstreckungsverzicht einverstanden, ist der (teilweise) Verzicht auf die Forderung aus dem Titel auszusprechen.

Bessert sich die Leistungsfähigkeit wieder, so ist der barunterhaltspflichtige Elternteil aufzufordern, eine neue Urkunde errichten zu lassen. Bei erklärtem teilweisen Forderungsverzicht kann einvernehmlich eine Ersetzungsbeurkundung vorgenommen werden.

Ein Forderungsverzicht für einen begrenzten Zeitraum bietet sich in Fällen an, in denen der Titelschuldner bspw. seine Gesundheit wiederherstellen oder die zuzubilligende Umschulung beendet sein muss.

Ein Forderungsverzicht für einen unbegrenzten Zeitraum bietet sich an bei (niedrigem) Altersrentenbezug oder nicht mehr verbesserbaren gesundheitlichen Einschränkungen der Erwerbsfähigkeit.

Erläuterung zu Ziff. II. der Vorlage („Begründung für den Forderungsverzicht“): Empfohlen wird, auf die konkrete Berechnung der Leistungs(un)fähigkeit Bezug zu nehmen bzw. die Berechnung beizufügen, damit später eine Titelabänderung auf einen höheren Betrag leichter erklärbar ist.

Erläuterung zu Ziff. III. der Vorlage: Grundsätzlich steht dem Gläubiger ein Überprüfungsrecht nur im Zwei-Jahres-Turnus zu (§ 1605 BGB) und für Unterhaltspflichtige besteht darüber hinaus keine Verpflichtung zur unaufgeforderten Mitteilung einer verbesserten Leistungsfähigkeit. Führt der Forderungsverzicht jedoch zu einer Leistungspflicht unterhalb des Mindestunterhalts, so ist vertretbar, in kürzerem zeitlichen Abstand Einzelanfrage zum aktuellen Einkommen zu verlangen.³ Ziff. III. kann im Fall des Forderungsverzichts oberhalb des Mindestunterhalts ersetzt werden durch den Satz:

„Eine Überprüfung der wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse wird nach Maßgabe des § 1605 BGB vorgenommen (in der Regel alle zwei Jahre) und hat die Titulierung des ggf. dann neu errechneten Unterhaltsanspruchs zur Folge.“

Erläuterung zu dem Hinweis zum Sozialleistungsbezug des Kindes: Nach vertretbarer Ansicht über das Vorliegen von verschiedenen Streitgegenständen⁴ können Sozialleistungsträger unabhängig von Erklärungen des Kindes/Beistands gegen den Unterhaltspflichtigen Forderungen zB nach § 7 UVG in einem eigenständigen gerichtlichen Verfahren geltend machen. Hingegen ist die Umschreibung eines definitiv herabgesetzten Titels auf den Rechtsnachfolger in der ursprünglichen Höhe ausgeschlossen, weil der Titel insoweit nicht mehr existiert.⁵

IV. Hinweise zur Verwendung der Vorlage „Stundungsvereinbarung“

Der barunterhaltspflichtige Elternteil legt dar, dass er aktuell nicht in voller titulierter Höhe zahlungsfähig ist. Es besteht nach Einschätzung der Fachkraft kein Anspruch auf Herabsetzung des titulierten Unterhalts. Jedoch ist absehbar, dass Zwangsvollstreckungsmaßnahmen hinsichtlich des vollen Anspruchs nicht erfolgreich sein werden. Neben der Stundungsvereinbarung ist eine Vollstreckungsverzichtsvereinbarung nicht erforderlich. Würde entgegen der Stundungsvereinbarung vollstreckt werden, so würde der Schuldner erfolgreich Vollstreckungsabwehrantrag einlegen können.

Erläuterung zu Ziff. I. der Vorlage: empfehlenswert in Fällen, in denen bspw. ein finanzieller Engpass eintritt durch nicht hinzunehmende Rollenwahl des Hausmanns oder nicht zu akzeptierende Semesterzahl (Erstausbildung dauert über Regelstudienzeit hinaus an) oder nicht zu akzeptierende/m Umschulung/Stellenwechsel/Wechsel in die Selbstständigkeit mit Gehaltseinbußen. Daher wird ein konkreter Betrag für eine (begrenzte – eher kurze) Zeit gestundet, bspw. der Betrag, der über 100 % Mindestunterhalt hinausgeht.

Erläuterung zu Ziff. II. der Vorlage: Die Stundung des Rückstands sollte vorzugsweise nur teilweise mit Ratenzahlungen vereinbart werden.

Weitere Erläuterungen: Werden die Raten oder der (nicht gestundete) laufende Unterhalt nicht pünktlich gezahlt, so werden der – zunächst gestundete – Restbetrag und der laufende Unterhalt sofort in voller Höhe fällig.

Zinsen auf den gestundeten Betrag können zusätzlich vereinbart werden.

Erstreckt sich die Vereinbarung über das 18. Lebensjahr des Kindes hinaus, so kann aufgenommen werden, dass das Kind ab Eintritt seiner Volljährigkeit berechtigt ist, sich ohne Angabe von Gründen von der Vereinbarung zu lösen, bspw. mit einer Frist von zwei Monaten die Vereinbarung zu kündigen.

² Knittel JAmt 2022, 2 ff.

³ DIJuF-Rechtsgutachten JAmt 2017, 233.

⁴ Knittel JAmt 2022, 2 ff.

⁵ S. DIJuF-Rechtsgutachten JAmt 2017, 179.

Unterhaltsangelegenheit des Kindes _____, geb. _____

Vereinbarung Widerruflicher Vollstreckungsverzicht

Name des Titelschuldners: _____

Name der Fachkraft Beistandschaft: _____

Aktenzeichen der Beistandschaft: _____

Titelbezeichnung [*Urkunde/Beschluss Datum Aktenzeichen*]: _____

Titulierter/Aktueller Zahlbetrag: _____ EUR

I. Vollstreckungsverzicht

Der Titelgläubiger verzichtet mit Wirkung vom [*Datum*] widerruflich auf die Vollstreckung aus dem hier bezeichneten Titel, soweit die titulierte Forderung den Betrag in Höhe von [*Betrag*] EUR übersteigt.

Der Vollstreckungsanspruch besteht somit ab dem genannten Datum weiterhin in Höhe von [*Betrag*] EUR fort.

Der Widerruf ist zulässig – und damit auch die Vollstreckung aus dem Titel in der ursprünglichen Höhe – ab dem Zeitpunkt, zu dem sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners bessern, bspw. durch höheres Einkommen, Vermögenszuwachs, Wegfall von weiteren Unterhaltspflichten oder Schuldendiensten. Der Widerruf ist auch zulässig, wenn der Schuldner den Anspruch des Titelgläubigers auf Auskunftserteilung nicht erfüllt oder eine Mitteilung über seine verbesserte Leistungsfähigkeit gem. Ziff. III. unterlässt.

Die Vollstreckung wegen der bis [*Datum*] aufgelaufenen Rückstände bleibt hiervon unberührt.

II. Begründung für den Vollstreckungsverzicht

Der Verzicht wird aufgrund der nachgewiesenen eingeschränkten Leistungsfähigkeit erklärt. [*Bezugnahme auf Berechnung*].

III. Änderung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse

Der Schuldner verpflichtet sich, Umstände, die seine Leistungsfähigkeit verbessern (vgl. Ziff. I.), dem Jugendamt unverzüglich mitzuteilen. Unterbleibt die Mitteilung, kann bei späterem Bekanntwerden der höheren Leistungsfähigkeit der Vollstreckungsverzicht auch rückwirkend widerrufen werden.

Hinweis: Unabhängig von dieser Vereinbarung ist nicht auszuschließen, dass infolge Leistungsbezugs des Kindes ein Sozialleistungsträger Unterhaltsforderungen stellt.

Ort, Datum

Unterschrift (Fachkraft)

Unterschrift (Titelschuldner)

Unterhaltsangelegenheit des Kindes _____, geb. _____

Vereinbarung Forderungsverzicht

Name des Titelschuldners: _____

Name der Fachkraft Beistandschaft: _____

Aktenzeichen der Beistandschaft: _____

Titelbezeichnung [*Urkunde/Beschluss Datum Aktenzeichen*]: _____

Titulierter/Aktueller Zahlbetrag: _____ EUR

I. Forderungsverzicht für einen begrenzten Zeitraum

Der Titelgläubiger verzichtet unwiderruflich auf die Forderung aus dem hier bezeichneten Titel ab [*Datum*] bis [*Datum*], soweit die titulierte Forderung den Betrag in Höhe von [*Betrag*] EUR übersteigt. Der Unterhaltsanspruch besteht somit ab [*dem genannten Datum*] weiterhin in Höhe von [*Betrag*] EUR.

Ab [*Datum*] gilt der Titel ohne Weiteres wieder in der darin festgesetzten Höhe.

Alternativ: Forderungsverzicht für einen unbegrenzten Zeitraum:

Der Titelgläubiger verzichtet unwiderruflich auf die Forderung aus dem hier bezeichneten Titel ab [*Datum*], soweit die titulierte Forderung den Betrag in Höhe von [*Betrag*] EUR übersteigt. Der Unterhaltsanspruch besteht somit ab [*dem genannten Datum*] weiterhin in Höhe von [*Betrag*] EUR.

II. Begründung für den Forderungsverzicht

Der Verzicht wird aufgrund der nachgewiesenen eingeschränkten Leistungsfähigkeit erklärt. [*Bezugnahme auf Berechnung*].

III. Änderung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse

Da der Forderungsverzicht aktuell eine Leistungspflicht unterhalb des Mindestunterhalts bedeutet, ist der Gläubiger berechtigt, jährlich, erstmals zum [*Datum*], eine Prüfung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse vorzunehmen, was die Titulierung des dann neu errechneten Unterhaltsanspruchs zur Folge hat. Außerdem verpflichtet sich der Titelschuldner, Umstände, die seine Leistungsfähigkeit verbessern, dem Beistand unverzüglich mitzuteilen. Unterbleibt die Mitteilung, kann bei späterem Bekanntwerden der höheren Leistungsfähigkeit der Unterhalt auch rückwirkend entsprechend höher geltend gemacht werden.

Alternativ: Forderungsverzicht oberhalb des Mindestunterhalts:

Eine Überprüfung der wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse wird nach Maßgabe des § 1605 BGB regelmäßig alle zwei Jahre vorgenommen, erstmals zum [*Datum*], und hat die Titulierung des ggf. dann neu errechneten Unterhaltsanspruchs zur Folge.

Hinweis: Unabhängig von dieser Vereinbarung ist nicht auszuschließen, dass infolge Leistungsbezugs des Kindes ein Sozialleistungsträger Unterhaltsforderungen stellt.

Ort, Datum

Unterschrift (Fachkraft)

Unterschrift (Titelschuldner)

Unterhaltsangelegenheit des Kindes _____, geb. _____

Stundungsvereinbarung

Name des Titelschuldners: _____

Name der Fachkraft Beistandschaft: _____

Aktenzeichen der Beistandschaft: _____

Titelbezeichnung [*Urkunde/Beschluss Datum Aktenzeichen*]: _____

Titulierter/Aktueller Zahlbetrag: _____ EUR

Rückstand am [*Datum*]: _____

I. Laufender Unterhalt

Ab [*Datum nächster Monat*] wird für die Zeit bis zum [*Datum*] die aktuelle monatliche Unterhaltsverpflichtung, die über einen Betrag in Höhe von [*Betrag*] EUR hinausgeht, gestundet.

Somit ist für diesen Zeitraum zum jeweils Ersten des Monats Unterhalt in Höhe von [*Betrag*] EUR zu zahlen. Sollte der Unterhalt in dieser Höhe nicht fristgemäß geleistet werden, ist sofort der laufende Unterhalt in voller Höhe fällig und zu zahlen.

Nach Ablauf des Zeitraums ist der gestundete Restbetrag in voller Höhe fällig.

II. Rückstand

Die Rückstandssumme zum [*Datum*] in Höhe von [*Betrag*] EUR wird bis zum [*Datum*] gestundet, wobei sich der Titelschuldner verpflichtet, in diesem Zeitraum monatliche Raten in Höhe von [*Betrag*] EUR jeweils zum [*Datum*] eines Monats zu leisten. Nach Ablauf des Zeitraums ist der gestundete Restbetrag in voller Höhe fällig.

Sollte eine Rate nicht vollständig oder nicht fristgemäß bezahlt werden, ist der gesamte Restbetrag sofort fällig.

Dem Schuldner steht frei, die Rückstandssumme vor Fälligkeit der jeweiligen Raten teilweise oder vollständig zu begleichen.

Ort, Datum

Unterschrift (Fachkraft)

Unterschrift (Titelschuldner)